



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Träger und Einrichtungen der
stationären Hilfen zur Erziehung

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Rd-Schr. 74/2020 Barbara Liß
Bitte immer angeben! Liss.Barbara@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/967-380
06131/967-12380

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

11. November 2020

RD-Schr.-LJA - 74/2020



Umgang mit der aktuellen Pandemiesituation und den Schutzmaßnahmen der 12.CoBeLVO in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung Rundschreiben - LJA – 74/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehreren Monaten bestimmt das Corona-Virus auch den Alltag in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Bereits während der ersten Jahreshälfte wurden zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens entwickelt und in der Praxis erprobt. Wir wissen, wie herausfordernd diese Situation für Sie alle ist, für diejenigen in der Trägerverantwortung, für die Leitungskräfte, Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und gleichermaßen für die von Ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen. Aufgrund der aktuell sehr hohen Infektionszahlen streben Bund und Länder eine zügige Durchbrechung der derzeitigen Infektionsdynamik an.

Die von der Landesregierung erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus verfolgen weiterhin das Ziel, die Balance zwischen Gesundheitsschutz und einer größtmöglichen Normalität zu wahren. In Schulen und Kitas herrscht wieder Regelbetrieb, im Freizeitbereich aber fallen wegen der Aufforderungen zur Kontaktreduzierung (12. CoBeLVO) fast alle externen Angebote weg. Daher halten sich die von Ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen primär in den Wohngruppen bzw. auf dem Außengelände Ihrer Einrichtung auf.

Dieses Rundschreiben soll Ihnen Orientierung und Hilfestellung bei der Umsetzung der aktuellen Anforderungen geben.

1. Erleichterter Umgang mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis

Im Unterschied zur ersten Phase der Pandemie sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Schulen und Kitas offen. Dennoch ist je nach Infektionsgeschehen nicht auszuschließen, dass es zu lokalen und zeitlich begrenzten Schließungen einzelner Schulen oder Kitas kommt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen infizieren oder sich als Kontaktperson einer positiv getesteten Person in Quarantäne befinden. Damit Sie zeitnah und flexibel auf Personalausfall oder ein erhöhtes Infektionsgeschehen in Ihrer Einrichtung reagieren können, besteht die Möglichkeit, im Einzelfall und ausschließlich mit der für Ihren konkreten Fall erteilten Zustimmung der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde, von den



Vorgaben der Betriebserlaubnis abzuweichen. Aufgrund der bislang gem. § 47 SGB VIII gemeldeten Zahlen in den Einrichtungen der (teil)stationären Hilfen zur Erziehung ist das Infektionsgeschehen noch sehr niedrig, was sicherlich Ihrem umsichtigen Vorgehen und Ihren internen Hygienekonzepten zu verdanken ist. Aber genau diese niedrigen Zahlen rechtfertigen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine generelle Öffnung der Vorgaben.

Folgende Abweichungen sind möglich:

1.1. Mindestpersonalbedarf

- Sollten durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe bei erkrankten Kindern die bisherigen Standards nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Träger bzw. Einrichtungsleitung, der Betriebserlaubnisbehörde, dem örtlich zuständigen Jugendamt sowie den fallführenden Jugendämtern und den Personensorgeberechtigten eine Grundversorgung im Sinne eines Notbetriebes sicherzustellen.
- Dazu zählt auch ein Einsatz von Vertretungskräften, deren Qualifikation nicht der Fachkräfte-Vereinbarung entspricht, sofern dies für die Umsetzung Ihrer Betreuungskonzepte bzw. für die Aufrechterhaltung der Betreuung erforderlich ist.
- Diese Regelung gilt zunächst bis zum **30.11.2020**

1.2. Raumkonzepte

Wie bereits im Rundschreiben LJA 05/2020 skizziert, ist auch eine Lockerung der bestehenden Raumkonzepte möglich. So ist es bspw. möglich, Gruppen zusammenzulegen, um freie Ressourcen für die Versorgung von Verdachtsfällen oder erkrankten Kindern mit leichtem Krankheitsverlauf oder aber auch für die Aufnahme von Inobhutnahmen bzw. Notunterbringungen (siehe Rundschreiben LJA 14/2020) zu schaffen.

- Außer mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde sind diese Abweichungen vorab mit den zuständigen Jugendämtern und den Personensorgeberechtigten abzustimmen.
- Diese Regelung gilt zunächst bis zum **30.11.2020**.



2. Beurlaubungen und Besuche während der stationären Unterbringung

2.1. Umgang zwischen den bei Ihnen untergebrachten Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Umgangskontakte zwischen Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern grundsätzlich zuzulassen.

Gleichzeitig bleibt die Verantwortung der Einrichtung, bzw. des Trägers, aus Gründen des Gesundheitsschutzes und des Arbeitsschutzes die Ansteckungsgefahr in der Einrichtung so gering wie möglich zu halten, bestehen.

Um diesen Anforderungen gleichermaßen Rechnung zu tragen, verweisen wir auf das Rundschreiben LJA 41/2020.

1. Nach wie vor sind Kontakte zu Personen, die einem anderen Haushalt (hier: dem elterlichen Haushalt) angehören, nach Möglichkeit zu reduzieren. Maßgeblich für die Entscheidung sind das Kindeswohl und die sich daraus ergebenden Folgen. Wir empfehlen, die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten und die zuständigen Jugendämter in diesen Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.
2. Je nach Alter des Kindes können wieder verstärkt andere Formate des Umgangskontakts (bspw. gemeinsamer Spaziergang im Freien, Kontakt in digitaler Form), die weniger Ansteckungsgefahr mit sich bringen, vereinbart werden.
3. Gehören das Kind oder seine Eltern oder auch andere Kinder aus der Wohngruppe oder deren Betreuerinnen und Betreuer zur Risikogruppe, sollte ein persönlicher Kontakt weiterhin ausgesetzt werden, solange die Kontaktunterbrechung nicht zu einer zu starken Belastung für das Kind führt.
4. Falls die Eltern oder ein Elternteil im Ausland leben, ist zu prüfen, ob dieses Land als Risikogebiet eingestuft ist, da in diesem Fall besondere Quarantänemaßnahmen zu ergreifen sind. Wir empfehlen, bis auf weiteres diese Besuche auszusetzen, sofern dies nicht zu einer zu starken Belastung für das Kind führt.



Unter folgenden Links finden Sie die aktuellen Regelungen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Merkblatt_Reisende_DE.pdf?_blob=publicationFile

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/BMG_Merkblatt_Reisende_Tab.html

5. Die Eltern sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Hygienebestimmungen und der allgemeinen Regelungen zur Infektionsvermeidung hinzuweisen
6. Lassen Sie sich vor dem Besuch der Eltern oder eines Elternteils und insbesondere vor der Heimfahrt eines Kindes von den Eltern schriftlich bestätigen, dass niemand im Haushalt der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils Atemwegserkrankungen bzw. sonstige Krankheitsanzeichen (z.B. trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Durchfall) aufweist.

2.2. Besuchskontakte von oder bei Freundinnen und Freunden

Aufgrund der aktuellen Vorgaben zur Kontaktreduzierung (12. CoBeLVO) sind Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, auf ein Minimum zu reduzieren und der Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu halten. Somit sollten zum gegenwärtigen Zeitpunkt Besuchskontakte zu Freundinnen und Freunden auf ein absolutes Minimum reduziert und nur dann gestattet werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen und der Regeln zur Infektionsvermeidung gewährleistet sind.

Wir empfehlen, die Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsabhängig in diese Abwägungsprozesse einzubeziehen.

3. Umsetzung des Gesundheitsschutzes in stationären Einrichtungen

Die Regelungen des Gesundheitsschutzes und der von den zuständigen Behörden erlassenen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens sind in den Einrichtungen umzusetzen und stellen eine besondere pädagogische Herausforderung dar. Wichtig ist, dass Sie mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Gespräch sind und die Notwendigkeit der Einschränkungen nachvollziehbar erläutern.



Dies wird umso wichtiger, je mehr Kinder bzw. Jugendliche oder auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Risikogruppe angehören.

3.1. Begleitende Maßnahmen zu den Besuchskontakten:

- Erklären Sie den Eltern und Minderjährigen in alters- und entwicklungsangemessener Form deren Verantwortung zur Vermeidung des Einschleppens des Coronavirus in die Einrichtung. Dazu gehören beispielsweise ein verantwortungsvoller Umgang mit den bestehenden Vorgaben zur Vermeidung und Reduzierung des Kontakts zu weiteren Personen, die nicht im Haushalt der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils leben, das Einhalten der allgemeinen Hygieneregeln sowie ggf. das Tragen einer Mund-Nasen-Maske.
- Eltern können nicht verpflichtet werden, nach einem Besuchskontakt die während des Besuchs durchgeführten Aktivitäten schriftlich zu dokumentieren. Sie sollten die Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen allerdings auffordern, dies in ihrem eigenen Interesse zu tun. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz, da sie die Nachverfolgung von Infektionsketten erleichtert.
- Sofern Unsicherheiten bestehen, ob die Eltern und ihre Kinder sorgsam mit ihrer Verantwortung umgehen, sind Abstimmungen mit dem fallzuständigen Jugendamt unabdingbar. Nur dieses kann im Einzelfall darüber entscheiden, ob eine Beurlaubung stattfinden kann oder nicht.
- Bei Rückkehr aus einem Risikoland sind die entsprechenden Maßnahmen einzuhalten – s. Pkt. 2.1, Nr. 4
- Die Rückkehr eines beurlaubten Kindes oder Jugendlichen in die Einrichtung ist zu dokumentieren. Es sollte sowohl bei den Eltern als auch bei dem betreffenden Kind bzw. Jugendlichen erfragt werden, ob während der Beurlaubung Unwohlsein und/ oder akute Erkrankungen aufgetreten sind. Sollten nach einer Beurlaubung unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme auftreten, empfiehlt es sich, das betreffende Kind als Verdachtsfall zu behandeln.
- Besuche in den Einrichtungen müssen angemeldet und dokumentiert werden. Es ist dabei zu erfassen, wann der Besuch erfolgte und mit wem der/die Besucher/Besucherin direkten Kontakt hatte. Sollten Sie einen gesonderten



Raum für Besuche zur Verfügung stellen können, sollten Sie diese Möglichkeit nutzen. Von Übernachtungen von Besucherinnen und Besuchern in den stationären Einrichtungen sollte bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

- Die allgemeinen Hygieneregeln in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten; Ihr einrichtungsinterner Hygieneplan ist fortzuschreiben und ebenfalls einzuhalten.

3.2. Umgang mit Verdachtsfällen

Da im Winterhalbjahr auch wieder die bekannten Atemwegserkrankungen auftreten können, hat das RKI eine Strategie-Ergänzung veröffentlicht, hier der Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Erganzung_Covid_Winterhalbjahr.html

Nach den neuen Erkenntnissen scheinen der Verlust des Geruchs und des Geschmacks wesentliche Indizien für eine Infektion mit dem Coronavirus zu sein. Wenn somit unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme, insbes. in Verbindung mit einem Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, auftreten und in den letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten bestand, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117 aufgenommen werden. Das Gesundheitsamt vor Ort ist zu informieren.

Das Kind oder der Jugendliche bleibt bis zur Klärung auf dem Zimmer oder wird in einem separaten Raum untergebracht. Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen. (siehe auch unser Rundschreiben LJA 22/2020)

3.3. Umgang mit bestätigten Fällen

Die in unserem Rundschreiben LJA 22/2020 getätigten Ausführungen bleiben bestehen: Das Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes bzw. zur Nachverfolgung der Infektionskette ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die Betriebserlaubnisbehörde einzubinden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Trägers. Ihm obliegt auch die Aufgabe,



das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

Wie bereits unter Pkt. 1.2. benannt, erleichtern vorhandene Möglichkeiten der Separierung alle notwendigen Maßnahmen.

Für beide Fallkonstellationen möchten wir Sie an die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII erinnern.

4. Flankierende Maßnahmen

4.1. Schaffung von Quarantäneplätzen

Während der vergangenen Monate wurde die Schaffung bzw. Bereitstellung externer Räume für Verdachts- und Infektionsfälle nicht erforderlich. Die Minderjährigen, bei denen ein Verdacht bestand, konnten bislang im Rahmen ihrer Wohngruppe gemäß den Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes betreut werden. Wir möchten Ihnen nahelegen, auch weiterhin vorrangig nach internen Lösungen zu suchen. Doch ausgehend von der aktuellen dynamischen Infektionslage ist mit einer Zunahme von Verdachts- und Erkrankungsfällen auch bei Kindern und Jugendlichen auszugehen. Daher regen wir Sie an, Ihre getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen und ggf. an die jeweils aktuelle Lage anzupassen. Falls das aktuelle Infektionsgeschehen zu einem erhöhten Bedarf an externen Quarantäneplätzen führen sollte und Ihre internen Möglichkeiten erschöpft sind, verweisen wir auf unser Rundschreiben LJA 32/2020. Die hier getroffenen Vorschläge zur Schaffung von Quarantäneplätzen sowie die formulierten Anforderungen an die Räume und das Konzept haben weiterhin Bestand. Hinsichtlich der Personalisierung nehmen Sie bitte möglichst früh Kontakt mit uns auf, um Ihre Möglichkeiten zu beraten.

4.2. Testungsmöglichkeiten

- Kinder und Jugendliche gelten nicht per se als vulnerable Gruppe. D.h., dass auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine regelhafte Testung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie der Betreuungskräfte vorgesehen ist.
- Anlassbezogene Testungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auf der Seite des MSAGD finden Sie u.a. die aktuelle Teststrategie, Infos zu



den Testmöglichkeiten und weitere wichtige Informationen:
<https://msagd.rlp.de>

- Weiteren Informationen zu dem Thema Testungen finden Sie auf der Seite der KV Rheinland-Pfalz www.kv-rlp.de/777777.

4.3. Persönliche Schutzausrüstung

Mit Schreiben vom 20.05.2020 informierten wir Sie über die Möglichkeit des Erwerbs von persönlicher Schutzausrüstung für Mitarbeitende (PSA) über das Landesamt. Diese Möglichkeit besteht weiterhin. Sie können zunächst einen Grundstock an Schutzausrüstung erhalten, Nachbestellungen sind möglich, wenn sich ein Verdachtsfall bestätigt bzw. ein infiziertes Kind/ Jugendlicher in Ihrer Einrichtung verbleibt. Schutzkittel sind vorrangig für medizinisches Personal vorgesehen. Daher sind unserer Starter-Pakete nicht regelhaft damit ausgestattet. Im Bedarfsfall können Sie diese aber bestellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im korrekten Umgang mit der PSA (bspw. Anziehen, Ausziehen, richtige Entsorgung) schulen müssen.

Ihre Bestellungen richten Sie bitte an: schutzaussruestung@lsjv.rlp.de

4.4. Hygienepläne in Ihren Einrichtungen

Bitte passen Sie Ihre Hygienepläne regelmäßig den Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Stellen an.

Achten Sie insbesondere darauf, dass

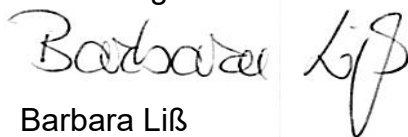
- Die Zusammensetzung der einzelnen Wohngruppen und der hier eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstant ist
- Die Betreuerinnen und Betreuer einer Wohngruppe nicht dieser häuslichen Gemeinschaft angehören. Dennoch sind sie unverzichtbar für die Aufrechterhaltung einer Wohngruppe. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im direkten Kontakt mit den zu Betreuenden aus pädagogischen Gründen nicht geboten



- Für Besprechungen der Betreuungskräfte untereinander wird das Tragen einer Mund-Nasen-Maske empfohlen. Für Besprechungen mit anderen Konstellationen (Gruppenleiterbesprechung, Besprechung mit der pädagogischen Leitung etc.) sind die allgemeinen Regelungen zu beachten.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit auch für Besprechungen digitale Formate

Abschließend möchten wir Sie auf die Seite www.corona.rlp.de hinweisen. Hier finden Sie u.a. Informationen zu dem aktuellen Testkonzept des Landes Rheinland-Pfalz, die Hygienepläne und die Empfehlungen für Kitas und Schulen und viele weitere Informationen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Barbara Liß